Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 14. Mittwoch, 18. Januar 1899, Abends. 52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bestimmungen

über den freiwilligen Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat.
2. Wer sich freiwillig zu
   zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,
   oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,
   oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie
   melden will, hat vorerst bei dem Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubniß zur Meldung nachzusuchen.
3. Der Civilvorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins.
   Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:
   a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
   b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.
4. Den mit Meldeschein versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines bei dem Kommandeur des gewählten Truppentheils nachzusuchen.
   Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.
5. Die Annahme erfolgt durch die Ertheilung eines Annahmescheines.
6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
   Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.
   Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.
7. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretenen Leute haben den Vortheil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens der Unteroffiziers-Charge bei fortgesetzt guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstprämie von 1000 Mark erwerben zu können.
8. Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten und diese Verpflichtung erfüllt haben.
9. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Uebungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.
10. Militärpflichtigen, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentheils nicht.

Dresden, den 16. Januar 1899.

Kriegs-Ministerium.
von der Planitz.

Von einem großen Theile der **Radfahrer** wird das Radfahren unter Nichtachtung der bestehenden Bestimmungen und Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeführt.

Die Amtshauptmannschaft weist daher auf die Verordnung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, den Verkehr mit Fahrrädern auf den öffentlichen Wegen betreffend, vom 23. November 1893, hin und hebt im Nachstehenden die Bestimmungen der Verordnung, welche hauptsächlich nicht beachtet werden, hervor:

„Jedes Fahrrad hat in der Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang während der Benutzung eine möglichst hoch anzubringende, hellbrennende **Laterne** zu tragen, welche so eingerichtet ist, daß sie ihr Licht durch ungefärbtes Glas nach **vorn** wirft.

Das Radfahren auf den ausschließlich für Fußverkehr bestimmten Wegen und auf den erhöhten Fußbahnen an Fahrwegen ist verboten.

Die Benutzung der nicht erhöhten Banketts der Fahrwege zum Radfahren ist **innerhalb bewohnter Ortschaften gleichfalls verboten,** außerhalb solcher aber **nur insoweit gestattet, als das Banket rechts zur Fahrrichtung befindlich, von Häusern nicht begrenzt** und **auf mindestens 30 m Entfernung vor dem Radfahrer von Fußgängern frei ist.**

Das Fahren mit **übermäßiger Geschwindigkeit,** das Umlenken neben Zug-, Reit- oder getriebenen Thieren, das muthwillige Behindern schneller gehender Fuhrwerke oder Reiter an der Ueberholung des Radfahrers und dergleichen ist **verboten.**

Zwei Radfahrer dürfen nur dann nebeneinander fahren, wenn solches ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann. Bei dem Ausweichen haben dieselben hintereinander zu fahren.

Mehr als zwei Radfahrer dürfen einen Weg nicht nebeneinander benutzen.

Der Radfahrer hat, wenn er anderem Verkehr begegnet oder solchen überholt, wenn er ferner unübersichtlichen Wegstellen oder einem seitlich abgehenden Wege sich nähert, aus einer reichlich bemessenen Entfernung Glockenzeichen zu geben, um die Aufmerksamkeit des betheiligten Verkehrs dadurch rechtzeitig zu erregen; auch hat er damit solange fortzufahren, als Veranlassung hierzu vorliegt.

Hierbei ist eine mäßige Gangart inne zu halten.

Die Art des Ausweichens hat sich nach den für die Fuhrwerke bestehenden Vorschriften zu richten.

Das Ausweichen hat immer **so zeitig** zu beginnen und ist in so flachem Bogen bis zur Wiederaufnahme der eigentlichen Fahrrichtung fortzusetzen, daß jede Ueberraschung des übrigen Verkehrs dabei vermieden wird.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, insoweit nicht strafrechtliche Bestimmungen Anwendung finden, polizeilich mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen für jeden Fall bestraft."

Sollten auch nach diesem erneuten Hinweise die Contraventionen nicht abnehmen, so wird sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt sehen, mit erhöhten Strafen einzuschreiten.

Die Gendarmerie, die Straßenwärter, sowie die Polizeiorgane der Gemeinden erhalten hiermit Weisung, die Durchführung der vorstehenden Verordnung sich angelegen sein zu lassen.

Großenhain, am 10. Januar 1899.

Königliche Amtshauptmannschaft.
C. 119. **Dr. Uhlemann.** Barth.

Es sollen: 1. Die Anfuhr von Steinkohlen,
2. Die Lieferung von ungefähr 160 cbm Weichholz, 10300 kg Petroleum, 1000 kg Rüböl, 1600 kg Chlormagnesium, 11150 kg Aetzkalk,
3. Das Räumen der Abort-, Asche- und Kehrichtgruben

für 1899 öffentlich verdungen werden. Bewerber wollen die Bedingungen im Geschäftszimmer der unterzeichneten Verwaltung Kaserne I, 3. Obergeschoß No. 137 vorher einsehen und Anerbietungsschreiben verschlossen bis 4. Februar d. J. vormittags 10 Uhr einsenden.

Königliche Garnisonverwaltung Riesa.

Sonnabend, den 21. d. Mts., 11 Uhr Vormittags
soll im Hofe der Kaserne IV am Weidaer Wege ein

ausgemustertes Dienstpferd

öffentlich **versteigert** werden.

4. Abtheilung 3. Feldartillerie-Regiment No. 32.

Freibank Riesa.

Morgen **Donnerstag, den 19. Januar,** von Vormittag 8 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch **eines Schweines** zum Preise von 45 Pfg. pro ½ kg zum Verkauf.

Riesa, den 18. Januar 1899.

Die städt. Schlachthofverwaltung.
Meißner, Sanitätsthierarzt.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, 18. Januar 1899.

— Wie dem „Pirnaer Anzeiger" zur Landgerichtsfrage berichtet wird, hat vor einigen Tagen in Dresden eine von dem dortigen Anwaltverein einberufene Versammlung Dresdner Anwälte stattgefunden, welcher auch einige der Pirnaer Anwälte beiwohnten, um zu der beabsichtigten Verkleinerung des Landgerichtsbezirks Dresden durch Abtrennung der Amtsgerichte Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch, Wilsdruff, Potschappel, Pirna, Königstein und Schandau Stellung zu nehmen. Die Versammlung sprach einstimmig die Ansicht aus, daß die beabsichtigte Abtrennung der genannten Amtsgerichte vom Landgericht Dresden und deren Zuweisung zu dem neu zu errichtenden Landgericht Riesa bez. zu den Landgerichten Freiberg und Bautzen im Interesse der Rechtspflege nicht liege. Sie wählte eine Kommission von fünf Dresdner Anwälten, welche die hiergegen zu ergreifenden Schritte berathen und vorbereiten und hierüber einer später einzuberufenden Versammlung berichten soll. Es kam hierbei zur Sprache, daß auch die in Pirna und Schandau domicilirenden Anwälte in dieser Angelegenheit selbstständig vorzugehen beabsichtigen.

Der Freiberger Anzeiger schreibt sehr beachtenswerth: „Jedenfalls zeigt das Verlangen Leipzigs nach einem zweiten Oberlandesgericht, wohin die einseitige Vertretung lokaler Interessen führen kann. Wir können es ja verstehen, wie selbst Großstädte, denen Alles von selbst zufällt und zuströmt, Garnisonen in Hülle und Fülle, werthvolle Staatseinrichtungen mit Tausenden von Beamten, Schulen u. dergl. mehr, nach denen ganz von selbst eine Concentration der Vermögen und des Verkehrs stattfindet, — ganz abgesehen von dem unfreiwilligen Tribut an wirthschaftlichen Kräften, den der „Zug nach der Großstadt" aus den Mittelstädten und dem platten Lande den Industriecentren zuführt — wir können verstehen, wie selbst Großstädte sich mit Macht gegen